

Amtsblatt
Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck:
Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Kommunikation
und Beteiligung)
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck
Ausgabe - Nr.: 03/2025
ausgegeben am: 17. Januar 2025

Sitzung des Hauptausschusses

Die Mitglieder des Hauptausschusses treten am

**Montag, 20. Januar 2025, 15 Uhr,
Pfalzbau, Sitzungsraum Antwerpen,
Zugang Berliner Straße 30 A,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Anschaffung von 2 Einsatzleitwagen ELW 1
2. Fahrzeugkonzept der Feuerwehr 2025
3. Digitalisierung als Instrument der Verwaltungsmodernisierung

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2025

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Donnerstag, 23. Januar 2025, 15 Uhr,
Rathaus Oggersheim, Sitzungszimmer,
Schillerplatz,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Sachstandsbericht zu der problematischen Nutzung von Immobilien
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Neuordnung des Parkraumes in Oggersheim
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Erläuternder Zusatz bei dem Straßenschild „Friedrich-Haag-Platz“
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Fußgängerweg Großpartstraße
7. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Satzung einer Begrünungsordnung von Vorgärten im Stadtteil Oggersheim.
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion,
Neubau Sporthalle Adolf-Diesterweg-Schule
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Fußweg entlang des Friedhofs
10. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Konzept und Umsetzung des Projektes „Talent Company“ an der Integrierten Gesamtschule
Ernst Bloch in Oggersheim
11. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand Möbelhaus im Gewerbegebiet Westlich B9
12. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Vandalismus und Einbrüche an Oggersheimer Schulen und Schulgelände.

Ludwigshafen am Rhein, 16.01.2025

gez.

Sylvia Weiler
Ortsvorsteherin

Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 673 „Siedlung Notwende“:
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 673 „Siedlung Notwende“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 18 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch die Flurstücke 3455/4 und 3455/13 der Gemarkung Oppau,
im Osten: durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 554 „Melm“,
im Süden: durch die Sudetenstraße und Rosenwörthstraße sowie
im Westen: durch das Flurstück 3389/6 der Gemarkung Oppau und der Straße „Am Brückelgraben“.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.01.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Bebauungsplan wird rechtskräftig:
Bebauungsplan Nr. 677 „Siedlung Bannwasserstraße“:
Stadtteil: Edigheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 677 „Siedlung Banwasserstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 11 ha und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden: durch die südliche Grenze des öffentlichen Weges Flurstücke 3095/3 und 3087 der Gemarkung Edigheim sowie die Rheinrugenstraße,
- im Osten: durch die Kranichstraße, die nördliche Grenze des Flurstücks 1311/3, der westlichen Grenze des Flurstücks 1311/4, durch die Verlängerung der nördlichen Grenze des Flurstücks 2933/2 bis zum Auftreffen auf den Fußweg, die westliche Grenze der Flurstücke 1287/95 und 1364/2 der Gemarkung Edigheim sowie durch die Brühlstraße,
- im Süden: durch die Anglerstraße, die nördliche Grenze der Flurstücke 1295/15, 1295/16, 1296/32, 1296/31 und durch das Flurstück 1287/93 der Gemarkung Edigheim, sowie
- im Westen: durch den Münchbuschweg, durch die östliche Grenze der Flurstücke 1287/37, 1287/39, 1287/41, 1287/43, 1287/45, 1287/47, 1287/49, 1287/51, 1287/53, 1287/55, 1287/57, 1287/59, 1287/61, 1287/63, 1287/65, 1287/67, 1287/69, 1287/80 sowie 1287/81 der Gemarkung Edigheim.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

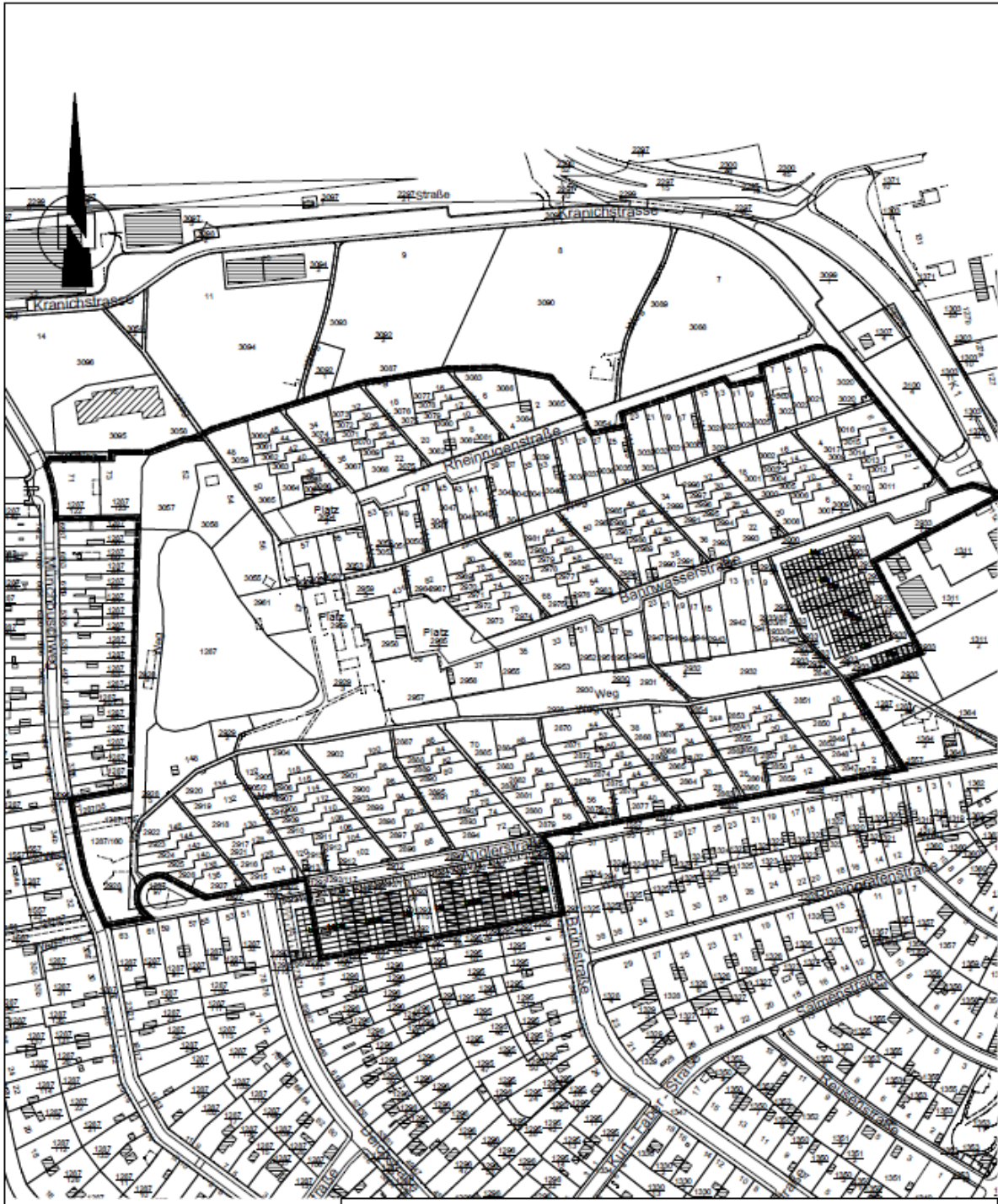
Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13 BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.01.2025
Stadtverwaltung

gez.
Alexander Thewalt
Beigeordneter

Geltungsbereich:



Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.